

HAUPTSATZUNG DER STADT GRÜNBERG

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg in der Sitzung am 05.03.2015 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der städtischen Organe.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,
 2. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB)
 3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 4. Veräußerung von Baugrundstücken unter Beachtung der vom Haupt- und Finanzausschuss beschlossenen Baulandpreise
 5. Erwerb, Tausch und Veräußerung von sonstigen und grundstücksgleichen Rechten (§ 1 Ziffer 4 bleibt unberührt) bis zu einem Betrag von 5.000,00 € und bis zu einer Größe von 1.000 qm im Einzelfall,
 6. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von 5.000,00 € und bis zu einer Größe von 1.000 qm im Einzelfall,
 7. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbaurechtszins von EURO 100.000 (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall,
 8. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von EURO 75.000 im Einzelfall,
 9. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure,
 10. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über städtische Baumaßnahmen,
 11. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragssumme von EURO 150.000 (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit) im Einzelfall,
 12. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall soweit sie den Betrag von 5.000,00 € und öffentliche Abgaben, soweit sie den Betrag von 25.500,00 € nicht übersteigen,
 13. Verkauf und Verwertung des angefallenen Holzes,

- 14. Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, Gestattung der Benutzung von Grundstücken,
- 15. Verzicht auf Inanspruchnahme von Darlehen, zu deren Aufnahme die Stadtverordnetenversammlung den Magistrat ermächtigt hat.

- (4) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 2

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
- a) Haupt- und Finanzausschuss
 - b) Ausschuss für Bauen, Landwirtschaft, Umwelt und Verkehr
 - c) Sozial- und Kulturausschuss
 - d) Prüfungsausschuss
- (2)* Die Ausschüsse haben 11 Mitglieder. Die Stadtverordnetenversammlung überträgt den Ausschüssen die nachstehenden bestimmten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten gem. §§ 50 Abs. 1, 62 Abs. 1 HGO widerruflich zur endgültigen Beschlussfassung:

Haupt- und Finanzausschuss:

Erwerb, Tausch, und Veräußerung von Grundstücken bzw. grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Betrag von 100.000,00 € im Einzelfall. Auf Antrag einer Fraktion muss im Einzelfall bei mehrheitlichem Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses die abschließende Entscheidung zum Erwerb, Tausch und Veräußerung von Grundstücken bzw. grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Betrag von 100.000,00 € durch die Stadtverordnetenversammlung herbeigeführt werden. Die Regelungen des § 1 Ziffern 4 und 5 dieser Satzung bleiben unberührt.

Die Stadtverordnetenversammlung kann die Beschlussfassung in diesen Angelegenheiten durch eine Änderung der Hauptsatzung (§ 6 Abs. 2 HGO) jederzeit wieder an sich ziehen. § 51 HGO bleibt unberührt. § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.

**Geändert am 22.04.2021 mit Wirkung vom 07.05.2021*

§ 3

Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Stadt Grünberg ist ab dem Haushaltsjahr 2007 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung, den für sie geltenden Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung und der Durchführung dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsverordnungen (§ 154 Abs. 3 und 4 HGO) zu führen.

§ 4 Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf 37 festgelegt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 1 je vertretener Partei oder Wählergruppe festgelegt.

§ 5 Magistrat

Der Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister, dem Ersten Stadtrat/der Ersten Stadträtin und 10 weiteren Stadträten/Stadträtinnen. *

**Geändert am 22.04.2021 mit Wirkung vom 07.05.2021*

§ 6 Ortsbeirat

- (1) Für die Stadtteile Beltershain, Göbelnrod, Grünberg, Harbach, Klein-Eichen, Lardenbach, Lehnheim, Lumda, Queckborn, Reinhardshain, Stangenrod, Stockhausen, Weickartshain und Weitershain werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.

- (2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:

Der Ortsbezirk Beltershain umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Beltershain.

Der Ortsbezirk Göbelnrod umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Göbelnrod.

Der Ortsbezirk Grünberg umfasst das Gebiet der ehemaligen Stadt Grünberg.

Der Ortsbezirk Harbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Harbach.

Der Ortsbezirk Klein-Eichen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Klein-Eichen.

Der Ortsbezirk Lardenbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Lardenbach.

Der Ortsbezirk Lehnheim umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Lehnheim.

Der Ortsbezirk Lumda umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Lumda.

Der Ortsbezirk Queckborn umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Queckborn.

Der Ortsbezirk Reinhardshain umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Reinhardshain.

Der Ortsbezirk Stangenrod umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Stangenrod.

Der Ortsbezirk Stockhausen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Stockhausen.

Der Ortsbezirk Weickartshain umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Weickartshain.

Der Ortsbezirk Weitershain umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Weitershain.

(3)* Die Zahl der Mitglieder der Ortsbeiräte beträgt

Für die Kerngemeinde Grünberg	9 Mitglieder
für den Stadtteil Beltershain	7 Mitglieder
für den Stadtteil Göbelnrod	9 Mitglieder
für den Stadtteil Harbach	7 Mitglieder
für den Stadtteil Klein-Eichen	7 Mitglieder
für den Stadtteil Lardenbach	5 Mitglieder
für den Stadtteil Lehnheim	9 Mitglieder
für den Stadtteil Lumda	9 Mitglieder
für den Stadtteil Queckborn	9 Mitglieder
für den Stadtteil Reinhardshain	9 Mitglieder
für den Stadtteil Stangenrod	7 Mitglieder
für den Stadtteil Stockhausen	5 Mitglieder
für den Stadtteil Weickartshain	9 Mitglieder
für den Stadtteil Weitershain	7 Mitglieder

**Geändert am 13.02.2020 mit Wirkung vom 21.02.2020*

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Grünberg, der Heimat-Zeitung, im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO öffentlich bekannt gemacht oder auf der Internetseite im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO der Stadt Grünberg unter www.gruenberg.de bereitgestellt. Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht für Wahlen und Abstimmungen sowie im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck in der Heimat-Zeitung.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Heimat-Zeitung den bekannt zu machenden Text enthält, bei Bekanntmachung im Internet mit dem Ablauf des Bereitstellungstages.

(2) Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Grünberg unter Angabe des Bereitstellungstages. Zudem hat die Stadt in der Heimat-Zeitung im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO auf die Bekanntmachung im Internet und die

einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Stadt handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen.

- (3) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer eines Monats, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Grünberg, Rabegasse 1, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (5) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt Grünberg nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Grünberg, Rabegasse 1 eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Stadt hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

- (6) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 8

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

- (2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, eines Ortsbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Stadt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Stadtverordnetenvorsteherin oder Stadtverordnetenvorsteher

= Ehrenstadtverordnetenvorsteherin oder Ehrenstadtverordnetenvorsteher

Stadtverordnete oder Stadtverordneter

= Ehrenstadtverordnete oder Ehrenstadtverordneter

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister

Stadträtin oder Stadtrat

= Ehrenstadträtin oder Ehrenstadtrat

Mitglied des Ortsbeirates

= Ehrenmitglied des Ortsbeirates

Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher

= Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher

Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte

= Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 17.04.2008 i. d. F. der 2. Änderungssatzung vom 21.04.2011 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Grünberg, den 06. März 2015

DER MAGISTRAT
DER STADT GRÜNBERG

(Siegel)

Frank Ide
Bürgermeister

Die Hauptsatzung vom 06.03.2015 wurde mit der Nr. 11 des 164. Jahrgangs der „Heimat-Zeitung Grünberg“ am 19.03.2015 bekannt gegeben. Es wird bescheinigt, dass die Bekanntmachung gem. § 7 der Hauptsatzung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Grünberg wurde mit der Nr. 18 des 166. Jahrganges der „Heimat-Zeitung Grünberg, Grünberger Woche“ am 06. Mai 2016 bekannt gegeben. Es wird bescheinigt, dass die Bekanntmachung gem. § 7 der Hauptsatzung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Grünberg wurde mit der Nr. 08 des 169. Jahrganges der „Heimat-Zeitung Grünberg, Grünberger Woche“ am 20. Februar 2020 bekannt gegeben. Es wird bescheinigt, dass die Bekanntmachung gem. § 7 der Hauptsatzung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Grünberg wurde mit der Nr. 18 des 170. Jahrganges der „Heimat-Zeitung Grünberg, Grünberger Woche“ am 06. Mai 2021 bekannt gegeben. Es wird bescheinigt, dass die Bekanntmachung gem. § 7 der Hauptsatzung ordnungsgemäß erfolgt ist.